



HVBG

HVBG-Info 22/1989 vom 15.08.1989, S. 1719 - 1724, DOK 121.311/017-BSG

Die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschsteuer ist für die Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt - BSG-Urteil vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74

Die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschsteuer ist für die Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt;

hier: BSG-Urteil vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74 - (Abweichende Meinung von K. Dannhöfer und H. Goetzke in "Die BG" 6/1989, S. 392-393) - vgl. dazu auch Ausführungen in Rundschreiben VB 069/87 auf Seite 28, in "Alphabetische Übersicht" - Stand: 01.01.1989 in "Betriebs-Berater" Beilage zu Heft 1/1989 = HV-INFO 1989, S. 178 sowie in "Betriebs-Berater" 20/1989, S. 1412 -

Aufgrund einer Anfrage wird auf folgendes hingewiesen:
Das BGS hat mit Urteil vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die laufenden Bezüge von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern sind Entgelt i.S. der Sozialversicherung, auch wenn die Bezüge pauschversteuert werden; Abschn. 1 S. 2 Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses vom 1944-09-10 gilt insoweit nicht (Fortführung von BSG 1969-06-24 3 RK 57/68 = BSGE 29, 275 und BSG 1971-11-23 3 RK 92/68 = SozR Nr. 5 zu § 441 RVO).
2. Die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschsteuer ist - anders als die Lohnsteuer, die er bei einer sogenannten Nettolohnvereinbarung übernimmt - für die Arbeitnehmer kein Entgelt.

Sonstiger Orientierungssatz:

Beitragsrechtliche Behandlung der vom Arbeitgeber übernommenen und nach einem festen Pauschsteuersatz berechneten Lohn- und Kirchensteuer:

1. Die vom Arbeitgeber übernommene, nach einem festen Pauschsteuersatz berechnete Lohn- und Kirchensteuer ist nicht als Entgelt i.S. der Sozialversicherung anzusehen, so daß dem Arbeitsentgelt insoweit ein geldwerter Vorteil nicht hinzugerechnet werden kann.
2. Der nach einem festen Pauschsteuersatz berechnete Steuerbetrag ist bei der Feststellung der Entgeltgrenzen nach AVG § 4 Abs. 2 Buchst. b und RVO § 168 Abs. 2 Buchst. b nicht zu berücksichtigen.